Gefahrenabwehrverordnung Stadt Genthin

betreffend die Abwehr von Gefahren durch Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Verunreinigungen, Anpflanzungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Tierfütterung, offenen Feuern im Freien, Reinigen von Fahrzeugen, Betreten von Eisflächen, durch Benutzungseinschränkungen störendes Verhalten sowie mangelhafter Hausnummerierung

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen- Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBI. LSA Nr. 8 vom 02.06.2014, S. 182) - in der jeweils gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am ______für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Genthin folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Straßen:

alle Straßen (einschließlich Geh- und Radwege), Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-/Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

2. Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

3. Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordstein oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten der Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

4. Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

5. gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind.

6. Anlagen:

- alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Parks, Plätze, Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen; Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie Ufer und Gewässer;
- alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen;
- alle Denkmäler und unter Denkmalschutz stehenden Baulichkeiten, Standbilder und Brunnen; Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen;

7. Fahrzeuge:

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Fahrzeuge und Maschinen der Forst- und Landwirtschaft, Pferdefuhrwerke, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen und Fahrzeuganhänger;

8. Gewässer:

alle im Gebiet der Stadt gelegene natürliche und künstlich stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen;

9. Eisflächen:

Eisflächen sind die witterungsbedingte ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

10. Brachliegende Flächen

Alles der Allgemeinheit zugängliche Umland, Ödland und Halden.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschilder, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte, Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Brüstungen, Mauern und ähnlichem abgestellte Gegenstände wie z.B. Blumentöpfe und-kästen, sind gegen Hinunterstürzen zu sichern, wenn aufgrund ihrer Beschaffenheit und/oder ihres Gewichtes im Falle des Hinunterstürzens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Verletzungsgefahr für Personen oder Tiere oder die Gefahr der Beschädigung von Sachen besteht.
- (7) Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist das gefährdende, behindernde oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beschädigendes Benutzen mit Sport/Freizeitgeräten (wie z.B. Inline-Skates, Skateboards, Rollschuhe, Cross- und BMX-Mountainbikes) untersagt.
- (8) Es ist untersagt, Hydranten oder sonstige Wasserversorgungseinrichtungen oder Wasserentsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen und deren Kennzeichnung zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 3

Benutzungseinschränkungen, störendes Verhalten

- (1) Auf Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere durch
 - a) trunkenheits- oder rauschbedingte Handlungen;
 - b) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz;
 - c) aggressives Betteln, z. B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen.
 - d) Verrichten der Notdurft.
- (2) In den Anlagen ist es untersagt, Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufzustellen bzw. darin zu übernachten.

§ 4

Kinderspiel- und Bolzplätze, Skaterbahnen

Zum Schutze der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skaterbahnen verboten:

- a) gefährliche Gegenstände jeglicher Art oder Stoffe mitzunehmen;
- b) Flaschen, Gläser jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen;
- c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen;
- d) dass Kinder ab dem 14. Lebensjahr die Kinderspiel- und Bolzplätze einnehmen, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

§ 5

Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen, Anlagen und brachliegenden Flächen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
 - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenresten, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten oder ähnlichen Gegenständen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 Meter von der Straße entfernt liegen;
 - c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 - d) das Ablassen und die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen, wie Säure, Öl, Benzin, Benzol und sonstigen flüssigen und schlammigen Stoffen;
 - e) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen LKW's, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.
- (3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung auf oder neben die zu ihrer Aufnahme bestimmten Behälter zu stellen.

(5) Das Waschen von Kraftfahrzeugen, insbesondere das Waschen oder Abspülen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf den Straßen und Anlagen sowie allen anderen unbefestigten öffentlichen und unbefestigten privaten Flächen verboten. Es ist untersagt, Fahrzeuge auf Straßen oder Anlagen zu reparieren. Ausgenommen sind kleinere Reparaturen zur Herstellung der Fahrtüchtigkeit.

§ 6

Anpflanzungen

(1) Soweit § 26 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBI. LSA S. 334), keine Anwendung findet, dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen (1,50 m Gehwegbreite sind zu gewährleisten), Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung, Hausnummern, Feuermelder oder Notrufanlagen nicht beeinträchtigen bzw. nicht verdecken. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freigehalten werden.

§ 7

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- und Nachtruhe stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen nicht unbeaufsichtigt umherläuft.
- (3) Hundehalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt;
 - b) Straßen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt.
- (4) Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der anderer Verpflichteter (z. B. Anlieger) vor.
- (5) Hunde dürfen, unabhängig von ihrer Größe, durch Personen, die mit der Führung oder Pflege beauftragt sind, in öffentlichen Bereichen nur an einer Leine geführt werden. Die öffentlichen Bereiche umfassen die im § 1 geregelten Verkehrsflächen, Anlagen und Brachflächen, ferner die öffentlichen Verkehrsmittel sowie alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind. Halter oder die mit der Führung oder Pflege beauftragten Personen müssen von ihrer körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten; die Leine muss für diese Aufgabe geeignet sein.
- (6) Abs. 5 gilt nicht für behördliche Diensthunde im dienstlichen Einsatz, Blindenhunde sowie Jagdhunde im jagdbezogenen Einsatz.
- (7) Das Füttern von wildlebenden Tauben und herrenlosen Katzen ist im gesamten Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Genthin verboten.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern sowie das Flämmen und offenes Schwein-Grillen, u. a. Grillen von Großtieren, sind verboten. Erlaubt sind handelsübliche Feuerkörbe/- schalen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Hier ist das öffentliche Interesse Voraussetzung. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten.

- (3) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese abzulöschen.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht sowie dem Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG), bleiben unberührt.

§ 9

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von nicht freigegebenen Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
 - (a) die Eisflächen mit Fahrzeugen an nicht freigegebenen Gewässern zu befahren;
 - (b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen;
 - (c) die Eisflächen von Gewässern durch Sand, Asche oder Abfall zu verunreinigen.
- (3) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 10

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind große Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11

Ruhestörender Lärm

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sowie die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetztes (BlmschG) einschließlich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen (insbesondere Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) und die Regelungen des Gesetztes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) keine Anwendung findet, sind die folgenden Ruhezeiten zu beachten:

a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage ganztägig)
b) Mittagsruhe (werktags von 13.00 bis 15.00 Uhr)
c) Abendruhe (werktags von 20.00 bis 22.00 Uhr)
d) Nachtruhe (werktags von 22.00 bis 06.00 Uhr).

- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Dritter wesentlich stören. Das gilt insbesondere für folgende Tätigkeiten:
 - a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Sägen, Bohr- und

Schleifmaschinen, Pumpen u. a.)

- b) der Betrieb von Rasenmähern,
- c) der Betrieb sonstiger motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte,
- das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern,
- e) das Hämmern oder Holzhacken,
- f) das Befüllen der Glas- Recyclingcontainer.
- (3) die Verbote des Absatzes 2 gilt nicht:
 - a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen;
 - b) für Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Abs. 1 beachtet werden.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 sind zulässig, wenn besondere öffentliche Interessen die Ausführung der Tätigkeiten in dieser Zeit gebieten.
- (5) Innerhalb der Ruhezeiten dürfen Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (6) Bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen ist jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das ausprobieren und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.
- (7) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stören kann, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb).

§ 12

Ausnahmeerlaubnisse

Die Stadt Genthin kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung zulassen, soweit das öffentliche Interesse nicht entgegensteht. Eine solche Erlaubnis bedarf in jedem Fall der Schriftform. Die Ausnahmeerlaubnis kann mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG-LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft;
- 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 Meter über dem Erdboden anbringt:
- 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht, solange sie nicht abfärben;
- 4. § 2 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschilder, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert;
- 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, bei

- Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit nicht beleuchtet;
- 6. § 2 Abs. 6 auf Balkonen, Simsen, Fensterbrettern, Brüstungen, Mauern und ähnlichem abgestellte Gegenstände wie z.B. Blumentöpfe und-kästen, nicht gegen Hinunterstürzen sichert,
- 7. § 2 Abs. 7 auf öffentlichen Straßen und in Anlagen gefährdende, behindernde oder bauliche Anlagen, Einrichtungen oder sonstige Gegenstände beschädigende Sport/Freizeitgeräten (wie z.B. Inline-Skates, Skateboards, Rollschuhe, Cross- und BMX-Mountainbikes) benutzt,
- 8. § 2 Abs. 8 Hydranten oder sonstige Wasserversorgungseinrichtungen oder Wasserentsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen und deren Kennzeichnung verstellt oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigt,
- 9. § 3 Abs. 1 ein Verhalten zeigt, dass geeignet ist, andere zu gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen
- 10. § 3 Abs. 2 in Anlagen Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte aufstellt oder darin übernachtet;
- 11. § 4a gefährliche Gegenstände jeglicher Art oder Stoffe auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skaterbahnen mitnimmt;
- 12. § 4b Flaschen, Gläser jeglicher Art, Metallteile oder Dosen auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skaterbahnen zerschlägt oder wegwirft;
- 13. § 4c Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skaterbahnen führt oder laufen lässt,
- 14. § 4d sich auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sowie Skaterbahnen aufhält, obwohl er älter als 14 Jahre ist, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist;
- 15. § 5 Abs. 1a auf Verkehrsflächen, Grünanlagen, Anlagen und brachliegenden Flächen Unrat, Zigarettenreste, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze, gleitfähige oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegwirft und zurücklässt;
- 16. § 5 Abs. 1b Teppiche, Tücher, Kleider, Polster, Betten oder ähnliche Gegenstände innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 Meter von der Straße entfernt liegen, ausklopft oder ausschüttelt:
- 17. 5 Abs. 1c Schmutz- und Abwässer ausschüttet;
- 18. § 5 Abs. 1d wassergefährdende Stoffe, wie Säure, Öl, Benzin, Benzol und sonstige flüssige und schlammige Stoffe ablässt und einleitet;
- 19. § 5Abs. 1e Flugasche, Flugsand oder ähnliche Materialien auf offenen LKW's transportiert, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt;
- 20. § 5 Abs. 2 Abfallbehälter zweckentfremdet benutzt;
- 21. § 5 Abs. 3 die dort genannten Behälter durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
- 22. § 5 Abs. 4 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffgewinnung in, auf oder neben die für ihre Aufnahme bestimmten Behälter stellt;
- 23. § 5 Abs. 5 Kraftfahrzeuge insbesondere das Waschen oder Abspülen von Motoren, der Unterseite von Fahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände und Ölwechsel auf Straßen und Anlagen vornimmt,
- 24. § 6 Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen (1,50 m Gehwegbreit sind zu gewährleisten), Straßen, Geh- und Radwege, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt bzw. verdecken sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freihält;
- 25. § 7 Abs. 1 Haustiere und andere Tier nicht so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird, insbesondere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in ihrer Mittags- oder Nachtruhe stört;
- 26. § 7 Abs. 2 als Tierhalter oder der mit der Führung oder Pflege Beauftrage, Tiere auf Straßen und in Grünanlagen nicht beaufsichtigt;

- 27. § 7 Abs. 3a nicht verhindert, dass Tiere auf Straßen und Anlagen Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder beißt;
- 28. § 7 Abs. 3b nicht verhindert, dass Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen oder beschädigen;
- 29. § 7 Abs. 5 Hunde in öffentlichen Bereichen (§ 1 Nr. 1,2 und 4) nicht angeleint führt, die Leine nicht geeignet ist oder der von seiner körperlichen Konstitution her nicht in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten sowie gefährliche und bissige Hunde ohne Maulkorb führt.
- 30. § 7 Abs. 7 wildlebende Tauben oder herrenlose Katzen in öffentlichen Bereichen füttert,
- 31. § 8 Abs. 1 Oster-, Brauchtums-, Lager- und andere offene Feuer ähnlicher Größe ohne Genehmigung anlegt, unterhält oder flämmt;
- 32. § 8 Abs. 3 jedes zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd durch eine erwachsene Person beaufsichtigt oder vor Verlassen der Feuerstelle diese nicht ablöscht;
- 33. § 9 Abs. 1 die Eisflächen von nicht freigegebenen Gewässern betritt;
- 34. § 9 Abs. 2 Eisflächen an nicht freigegebenen Gewässern mit Fahrzeugen befährt oder Löcher in das Eis schlägt, bohrt oder Eis entnimmt sowie diese durch Sand, Asche oder Abfall verunreinigt;
- 35. § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter seine bebauten Grundstücke nicht mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer versieht;
- 36. § 10 Abs. 2 keine arabischen Ziffern verwendet, bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben keine großen Buchstaben verwendet und diese nicht so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist:
- 37. § 10 Abs. 3 die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht rot durchkreuzt und die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt;
- 38. § 10 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet;
- 39. § 11 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt, ohne nach § 11 Abs. 3 privilegiert zu sein;
- 40. § 11 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
- 41. § 11 Abs. 6 bei der Benutzung oder dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt;
- 42. § 11 Abs. 7 Werkssirenen oder andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warnund Alarmzeihen oder für den Probebetrieb gebraucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Genthin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Genthin vom 30.07.2009 außer Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt 10 (zehn) Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Genthin, den

Matthias Günther Bürgermeister

Siegel